



	Frist hdt.	KI	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nis
VW	25. SEP. 2010		Rück- spr.
KfA	Selbert, Siebert & Pikos Rechtsanwälte		Zah- lung
oV	Telefonanruf		Stef- lung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Selbert und Kollegen,
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

Arbeitsförderung Landkreis Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Beklagte,

beigeladen:

Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, Fachbereich Aufsicht und
Ordnung, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel,

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Kassel auf die mündliche Verhandlung vom
21. September 2010 durch den Richter am Sozialgericht Kniest als Vorsitzenden sowie
die ehrenamtlichen Richter Langer und Bauer für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

**Die Beteiligten haben einander
keine Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrages auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Kosten der Passverlängerung.

Er ist Flüchtling aus Eritrea und in Deutschland Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Sie ist gültig bis zum 28.11.2012.

Um seiner aus § 48 Aufenthaltsgesetz folgenden Passpflicht zu genügen, beantragte er als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gegenüber der Beklagten am 28.08.2008 die Bewilligung der Kosten der Passverlängerung, welche sich nach seinen damaligen Angaben auf über 400,00 Euro belaufen sollten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.09.2008 im Wesentlichen mit der Begründung ab, die von ihm beantragte Leistung keine Leistung nach dem SGB II darstelle. Dagegen legte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 20.09.2008 am 23.09.2008 Widerspruch ein, wobei er auch darauf verwies, dass im Bereich der früheren Sozialhilfe bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder des SGB XII die Verpflichtung der Sozialleistungsträger ausgesprochen worden sei, für ausländische Sozialleistungsempfänger die Passbeschaffungskosten zu übernehmen. Aber auch bei einem Leistungsbezug nach dem SGB II stelle sich der für die betroffenen Ausländer bestehende Sonderbedarf in keiner Weise anders dar. Spätestens aus dem Urteil des BSG vom 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R – ergebe sich, dass es besondere Bedarfslagen gebe, die nicht durch die SGB II-Regelleistungen abgedeckt seien.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.2008 im Wesentlichen mit der Begründung zurück, die Kosten für die Passverlängerung seien nicht den Bedarfstatbeständen des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II zuzuordnen. Deshalb könne auch eine darlehensweise Gewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II nicht erfolgen.

Gegen diesen am 01.10.2008 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid hat der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 04.11.2008 am selben Tag Klage erhoben.

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten verweist er darauf, dass sich die Fahrtkosten nach Frankfurt am Main und zurück auf 31,00 Euro belaufen. Die Kostenforderung der Eritreischen Botschaft vom Dezember 2008 weise einen Betrag von 397,95 Euro aus. Nach Ablauf eines weiteren Jahres betrage die zusätzliche Kostenforderung ca. 85,00 Euro. Eine weitere Forderung der Botschaft in Höhe von 150,00 Euro sei ihm

von der Botschaft zugeleitet worden.

Er beantragt daher,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 12.09.2008 und ihres Widerspruchsbescheides vom 01.10.2008 zu verpflichten, ihm die Kosten der Passbeschaffung zu bewilligen,

hilfsweise als Darlehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffenen Bescheide.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Er stellt sich auf den Standpunkt, dass spätestens mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09 u.a.) ein Anspruch gegen ihn nicht in Betracht komme. Die Kosten der Passverlängerung seien Sonderbedarfe, die allenfalls vom SGB II-Träger zu übernehmen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Behördenvorgang der Beklagten (1 Hefter) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Ebenso hat die Klage auch gegen den Beigeladenen keinen Erfolg.

Was die Beklagte betrifft, hat die Klage keinen Erfolg, weil zunächst ein entsprechender wie vom Kläger geltend gemachter Bedarf als Zuschuss nicht von dem Leistungskatalog des SGB II umfasst ist. Im Gegensatz zu dem früheren Recht des BSHG enthält das SGB II von in § 21 SGB II normierten Ausnahmen abgesehen keine Regelungen über die

Gewährung von einmaligen oder regelmäßigen Zuschüssen, insbesondere nicht in Form von Zuschüssen für die Passbeschaffung. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden durch die Regelleistungen grundsätzlich alle laufenden und einmalige Bedarfe abgegolten. Diese Regelleistungen umfassen insbesondere die Ernährung, Kleidung, Körperpflege, den Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. So gesehen spricht vieles dafür, dass die Kosten für die Beschaffung eines Reisepasse einschließlich der Fahrtkosten zur Passbeschaffung von der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst sein können (vgl. entsprechend Sächsisches Landessozialgericht, 22.08.2007 - L 3 AS 114/06 NZB; SG Bremen, 25.05.2010 - S 22 AS 39/10 ER -, jeweils juris). Ob die Kosten einer Passverlängerung tatsächlich in den Regelsätzen enthalten sind, hält das Gericht jedoch für fraglich. Aus § 3 der Gebührenverordnung zum Passgesetz [Ermäßigung und Befreiung von Gebühren] folgt, dass die Gebühr für eine Passbeschaffung (eines Deutschen) ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden kann, wenn die die Gebühren schuldende Person bedürftig ist. Aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes zu § 20 folgt des weiteren, dass ein Passbewerber eines deutschen Passes insbesondere dann als bedürftig im Sinne des § 3 Passgebührenverordnung anzusehen ist, wenn er Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Anspruch auf Sozialhilfe hat, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet oder entsprechende, das Existenzminimum sichernde Leistungen der Kriegsoferfürsorge erhält oder höchstens entsprechende Einkünfte hat. Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, dass kein Bedürfnis bestand, Kosten der Passverlängerung beispielsweise unter der Abteilung 12 in der Regelsatzverordnung zu berücksichtigen. Letztlich kann aber diese Frage hier offenbleiben. Denn vorliegend ergäbe sich für den Kläger auch nach § 23 SGB II kein Anspruch auf ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II, selbst wenn es sich um einen von der Regelleistung umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes handeln sollte, der weder durch das Vermögen noch sonst wie gedeckt werden kann. Denn selbst wenn Kosten der Passbeschaffung von den Regelsätzen umfasst wären (so aber Sächsisches LSG, a.a.O.; SG Bremen, a.a.O.) bestände bereits deshalb kein Anspruch auf Gewährung des Darlehens, weil bis nahezu Ende 2012, dem erstmaligen Datum der eventuellen Erforderlichkeit eines Passes, für den Kläger noch genügend Zeit wäre, aus den Regelsätzen den entsprechenden Betrag anzusparen.

Ein Anspruch kann sich auch nicht aus Art. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (hierzu: BVerfG, 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 – u.a.) ergeben. Das Bundesverfassungsge-

richt hat in der genannten Entscheidung die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und 3 SGB II a.F. für verfassungswidrig erklärt, indes aber ausgeführt, dass bis zur einer Neuregelung durch den Gesetzgeber die verfassungswidrigen Regelungen längstens bis zum 31.12.2010 weiterhin anwendbar sind. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht eine Härtefallregelung geschaffen, die es allerdings erst ab Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ermöglicht, unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe zu bewilligen. Hier handelt es sich nämlich bereits nicht um einen laufenden Bedarf.

Eine Verpflichtung des Beigeladenen als Träger der Sozialhilfe für den Fall, dass es sich um einen nicht von den Regelleistungen umfassten Bedarf handeln sollte, scheidet ebenso aus. Denn es kann vorliegend keine atypische Bedarfslage angenommen werden, die die Anwendung des § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) rechtfertigt. Erforderlich ist das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage, die eine gewisse Nähe zu den speziell in den §§ 47 – 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweist und dadurch eine Aufgabe von besonderem Gewicht darstellt und nicht nur lediglich einen erhöhten Bedarf wie im Rahmen des § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII (vgl. BSG, 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R -, juris). Bereits die erste Voraussetzung liegt nicht vor. Weder ist bei der Frage der Bewilligung von Passbeschaffungskosten bei wertender Betrachtung eine Nähe zu den Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel), zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel), zur Hilfe zur Pflege (7. Kapitel), zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel) oder zur Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel) wie Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, Altenhilfe, Blindenhilfe u.ä. zu sehen (a.A. SG Berlin, 26.11.2008 - S 51 AY 46/06 – mit der nach hiesigem Verständnis unzutreffenden Begründung, dass es bereits genügt, wenn die bedarfsauslösende Situation weder im SGB XII noch in anderen Bereichen des Sozialrechts geregelt und bewältigt wird). Fehlt es mithin daran, kommt eine Anwendung des § 73 SGB XII nicht in Betracht. Denn § 73 SGB XII stellt keine allgemeine Auffangvorschrift dar (vgl. BSG, 28.10.2009 - B 14 AS 44/08 R -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung ist gesetzlich ausgeschlossen, weil der Gegenstandswert 663,95 Euro (Fahrkosten nach Frankfurt am Main und zurück auf 31,00 Euro zzgl. Kostenforderung der Eritreischen Botschaft vom Dezember 2008 in Höhe von 397,95 Euro zzgl. weitere Kostenforderung in Höhe von ca. 85,00 Euro sowie Forderung der Botschaft in Höhe von 150,00 Euro) beträgt (§ 144 Abs. 1 SGG). Berufungszulassungsgründe (§ 144 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt
(FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50),

25.10.10
10.10.10
einulegen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Hessischen Landessozialgericht eingehen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel
(FAX-Nr. 0561-70936-10),

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

gez. Kniest

Richter am Sozialgericht



Verwaltungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle